

von Vertragshochschullehrpersonen (§ 48k, § 48n VBG) und
von Hochschullehrpersonen (§ 200h, § 200l (1) Z 3 BDG)

Die Bestimmungen zur Dienstzeit von Vertragshochschullehrpersonen unterscheiden sich wesentlich zu jener des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Bundesdienst .

- Die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben sind im Voraus durch die Institutsleitung einzuteilen.
- Die Wochendienstzeit hat aber im **Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche** zu betragen.
- Die Wochendienstzeit kann in den einzelnen Wochen **über- oder unterschritten werden.** (Dadurch kann aber kein zusätzlicher Erholungsurlaub lukriert werden.)
- **keine automationsunterstützte Zeiterfassung** der Dienstzeit
- keine stundenweise oder auf Wertigkeiten beruhende Aufzeichnung der Arbeitszeit
- keine Festlegung von Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit im Dienstplan
- keine möglichst gleichmäßige und bleibende Aufteilung der Wochendienstzeit auf die Tage der Woche (Normaldienstplan)
- keine Gleitzeit bzw. Blockzeit
- keine Bestimmungen zu Ruhepausen

Gesetzestext: (11.11.2019)

§ 48k. (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors die Wochendienstzeit für die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben im Voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Auf die Aufgaben des Institutes und die Notwendigkeiten der Beratung und Betreuung von Studierenden und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sowie die berechtigten Interessen der Vertragshochschullehrperson ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vertragshochschullehrperson hat die in der Einteilung nach Abs. 1 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn sie nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(3) Soweit die Vertragshochschullehrperson keinem Institut zugeordnet ist, obliegen die Einteilung der Wochendienstzeit und die Sorge für ihre Einhaltung gemäß Abs.1 der Rektorin oder dem Rektor.

Erläuterungen: (1626 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage)

Während die von der Rektorin oder vom Rektor vorzunehmende Festlegung nach § 48h die Pflichten der Vertragshochschullehrperson inhaltlich konkretisiert und den Einsatz in der Lehre umfangmäßig bestimmt, obliegt es der Institutsleitung, die Wochendienstzeit einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Bei der Einteilung ist sowohl auf die näher umschriebenen dienstlichen Interessen als auch auf die berechtigten Interessen der Vertragshochschullehrperson Bedacht zu nehmen. Durch die Festlegung auf der Ebene der Institute soll eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgaben und Schwerpunkte (und damit in Zusammenhang stehender zeitlicher Anforderung an den Dienstbetrieb, z.B. bezüglich der Studierenden) ermöglicht werden. Dabei führt das Abstellen (bloß) auf die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben zu angemessener Flexibilität bei geblockten Tätigkeiten, etwa im Rahmen der Betreuung von Schulentwicklungsprojekten oder der Abhaltung mehrtägiger dislozierter Lehrveranstaltungen.



Nicht anzuwenden sind folgende Bestimmungen (vgl. § 48n, Sonderbestimmungen):

- Urlaubsausmaß bei verlängertem Dienstplan (§ 27a (4) VBG)
- Begriffsbestimmungen zur Dienstzeit wie Mehrdienstleistungen, Zeitausgleich etc. (§ 47a BDG)
- Automationsunterstützte Zeiterfassung (§ 48 (1) BDG)
- Zulässige Über- und Unterschreitung der Wochendienstzeit (§ 48 (2) BDG)
- Gleitzeit, Nachtdienst, Bereitschaftsdienst (§ 48 (3-6) BDG)
- Höchstgrenzen der Dienstzeit, Ruhepausen, tägliche Ruhezeiten, Wochenruhezeit und Nachtarbeit (§§ 48a bis 48e BDG)

Für Dienstzugeteilte gelten teilweise auch andere Bestimmungen.